



Umsatzsteuer in Kirchengemeinden und Dekanaten

18-06-2020

Corona-Konjunkturpaket: Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020

Das sogenannte »Konjunkturpaket zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie« sieht eine vom 1.7. bis 31.12.2020 befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent beziehungsweise von 7 auf 5 Prozent vor.

Diese befristete Steuersatzsenkung hat nichts mit der zum 1.1.2023 umzusetzenden grundlegenden Änderung der Umsatzbesteuerung von Kirchengemeinden zu tun. Unmittelbarer umsatzsteuerrechtlicher Handlungsbedarf ergibt sich daher nur für die Gemeinden, die heute schon umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, zum Beispiel aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Aus gemeindlicher Sicht erscheinen die finanziellen Auswirkungen beim **Einkauf** interessanter, da die Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen in der Regel einen Kostenfaktor darstellt.

Ob die Senkung der Steuersätze tatsächlich die Höhe von (auch bereits vereinbarten) Preisen beeinflusst, hängt jedoch von verschiedenen Faktoren des Einzelfalls ab. Dies ist aber keine steuerrechtliche, sondern eine zivilrechtliche Frage.

Prüfen Sie, ob die Steuersenkung auch tatsächlich an den Verbraucher weitergegeben wird.

Prüfen Sie auf jeden Fall, ob auf den Eingangsrechnungen der korrekte Steuersatz angewendet wurde. Entscheidend hierbei ist weder das Rechnungs- noch das Zahlungsdatum, sondern das Leistungsdatum!

Sollten Sie Fragen rund um das Thema haben, stehen Ihnen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Für die EKHN (ausgenommen Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach):

- Frau Katharina Bellut,
Telefon 06151 405-353, E-Mail katharina.bellut@ekhn.de und
- Frau Nicole Trinkaus,
Telefon 06151 405-352, E-Mail nicole.trinkaus@ekhn.de

Für den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach:

- Frau Reglindis Müller-Adams,
Telefon 069 2165-1346, E-Mail reglindis.mueller-adams@ervffm.de